

Begründung

zum Bebauungsplan Nr.260 vom 20. Dezember 1962.

Die Eigentümer der Flurstücke Nr. 1092/5 und 1092/30 (Fu) haben Antrag gestellt, die Weizenstraße in ihrem westlichen Teil aufzulassen, um ihre Absicht, die Grundstücke einer neuzeitlichen Bebauung zuzuführen, verwirklichen zu können.

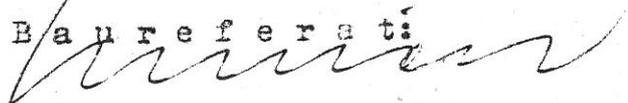
Im Gebiet zwischen Kaiserstraße, Neumannstraße, Flößaustraße und Austraße, in dessen Bereich die Weizenstraße liegt, bestehen Baulinien, die in den Jahren 1875, 1879 und 1904 festgesetzt wurden. Da diese Baulinien nicht geeignet sind, als Grundlage für die Durchführung einer neuzeitlichen Bebauung zu dienen, hat das Städtebauamt dem Antrag der Eigentümer der Flurstücke Nr. 1092/5 und 1092/30 (Fu), die Art und das Maß der baulichen Nutzung neu zu regeln, entsprochen und einen Bebauungsplan ausgearbeitet, der diesen Forderungen entspricht.

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke Nr. 1091, 1091/15, 1092/5, 1092/16, 1092/20, 1092/28 und 1092/30 Fu, vorgesehen ist offene Bauweise. Durch die getroffene Gebäudeanordnung ist die Durchführung der bis jetzt noch unausgebauten Weizenstraße bis zur Austraße nicht mehr nötig; sie kann als Stichstraße in einer Wendekehre vor dem Flurstück Nr. 1092/20 Fu enden.

Im Rahmen der Planbearbeitung wurde auch die Einführung der Austraße in die Kaiserstraße den verkehrstechnischen Forderungen angepaßt.

Fürth, den 20. Dezember 1962

B a u r e f e r a t :



1.1